



Gesellschaft für Restrukturierung - TMA DEUTSCHLAND E.V.
Bredeneyer Straße 23, 45133 Essen

**Gesellschaft für Restrukturierung –
TMA Deutschland e.V.**

Bredeneyer Straße 23

45133 Essen

Tel.: +49 (0) 201 8485 1111

E-Mail: weimer@tma-deutschland.org

Internet: <http://www.tma-deutschland.org>

Vorab per Mail

Bundesministerium der Justiz
Herrn Bundesminister
Dr. Marco Buschmann
11015 Berlin

Vorübergehende Verkürzung des Prognosezeitraumes im Rahmen der Überschuldungsprüfung gemäß § 19 Abs. 2 S. 1 InsO auf Grund der aktuellen geopolitischen und gesamtwirtschaftlichen Situation

Sehr geehrter Herr Minister,

wir wenden uns heute in unserer Eigenschaft als Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und Leiter des Facharbeitskreises Restrukturierungsrecht der Gesellschaft für Restrukturierung – TMA Deutschland e.V. (TMA) – eines interdisziplinären Berufsverbandes von Restrukturierungs-Experten – an Sie, um auf ein sich aus dem Krieg in der Ukraine ergebendes Problem aufmerksam zu machen und dafür einen Lösungsvorschlag zu unterbreiten.

Geschäftsleitungen von Kapitalgesellschaften sind gemäß § 15a Abs. 1 i.V.m. § 19 Abs. 2 S. 1 der Insolvenzordnung (InsO) verpflichtet, unverzüglich Insolvenzantrag zu stellen, wenn die Gesellschaft rechnerisch überschuldet ist und keine „positive Fortführungsprognose“ mehr besteht. Diese ist nach gegenwärtiger Rechtslage nur dann gegeben, wenn das Unternehmen aufgrund einer realistischen Liquiditäts-Planung in den nächsten zwölf Monaten „überwiegend wahrscheinlich“ in der Lage sein wird, seine Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu erfüllen. Entfällt diese positive Fortführungsprognose, so sind sie nach § 15b Abs. 1

InsO auch verpflichtet, die Zahlungen einzustellen und dürfen nur noch Zahlungen im Rahmen der sogenannten „Notgeschäftsführung“ leisten, wodurch wiederum andere Unternehmen in Mitleidenschaft gezogen werden.

Der Krieg in der Ukraine führt – neben dem ungeheuren Leid für die direkt Betroffenen – dazu, dass die nach geltender Rechtslage erforderliche Prognosesicherheit für einen Zeitraum von zwölf Monaten angesichts der erheblichen Preissteigerungen an den internationalen Energiemärkten und der zusätzlichen Belastung der Lieferketten nicht mehr gewährleistet ist. Das stellt deutsche Unternehmen und deren Geschäftsleitungen vor ein nicht rechtssicher lösbares Problem. Diese Situation wird durch die bereits seit mehreren Monaten festzustellende Preisexplosion an den Rohstoffmärkten und die nicht sicher zu projizierende Auflösung der Engpässe in den weltweiten Lieferketten noch verschärft. Diese Gemengelage führt zu beispiellosen prognostischen Unsicherheiten, die mit Blick auf mögliche Unterbrechungen der Öl- und Gasversorgung noch potenziert werden.

In der Praxis helfen sich Geschäftsleitungen gegenwärtig mit Annahmen, die sie häufig mit Unterstützung ihrer Berater ihren Planungen zugrunde legen. Dabei laufen alle Beteiligten die Gefahr, dass sich diese Annahmen und damit auch die darauf basierenden Planungen im Nachhinein als unrichtig herausstellen und dann bei einer gerichtlichen Überprüfung post factum als „nicht vertretbar“ angesehen werden, wodurch die Beteiligten sich erheblichen Haftungsrisiken aussetzen.

Aufgrund der mangelnden Planbarkeit bleibt Geschäftsleitungen in vielen Fällen vor diesem Hintergrund nichts anderes übrig als entweder mit hohem persönlichen Risiko auf Basis von Annahmen „auf Sicht“ zu fahren oder auf Grund der objektiv fehlenden Prognostizierbarkeit der Liquiditätsentwicklung zur Vermeidung einer persönlichen zivil- und strafrechtlichen Haftung einen Insolvenzantrag wegen Überschuldung für im Grunde „gesunde“ Unternehmen mit einem funktionierenden Geschäftsmodell zu stellen.

In der Praxis wird vor diesem Hintergrund teilweise die Forderung nach einer Aussetzung der Insolvenzantragspflichten erhoben. Dies erscheint uns nicht sachgerecht. Geschäftsleitungen von Unternehmen, die zahlungsunfähig sind, müssen aus Gründen des Gläubigerschutzes insolvenzantragspflichtig bleiben. Für die von uns nach wie vor für sachgerecht gehaltene Abschaffung der Überschuldung als zwingenden Insol-

venzantragsgrund und eine damit zu verbindende Neuregelung des Haftungsregimes für Geschäftsleitungen fehlt derzeit die nötige Zeit zur ausführlichen Diskussion, weshalb wir in Fachkreisen wie auch politisch hierfür derzeit keine Mehrheit sehen.

Zur Vermeidung marktwirtschaftlich nicht gebotener Insolvenzantragstellungen und zur haftungsrechtlichen Entlastung der Geschäftsleitungen sollte, wie bereits im Rahmen der Covid-19-Pandemie, der Prognosezeitraum im Rahmen des Überschuldungstatbestandes vorübergehend verkürzt werden. Entsprechend der COVInsAG-Gesetzgebung käme eine Verkürzung des Prognosezeitraumes auf vier Monate in Betracht. Sinnvoller erscheint es aus Sicht der Praxis, den Prognosezeitraum in Anlehnung an marktübliche Prognosezeiträume für die Liquiditätsplanung von 13 Wochen auf drei Monate zu verkürzen.

Eine solche Verkürzung des Prognosezeitraumes wäre geeignet, das vorrangige Ziel der Vermeidung unnötiger und volkswirtschaftlich schädlicher Insolvenzen deutscher Unternehmen im aktuellen Marktumfeld zu erreichen. Aus der Sicht der TMA wäre ein Prognosezeitraum von drei Monaten ausreichend kurz bemessen, um auch in der gegenwärtigen Marktvolatilität und prognostischen Unsicherheit und Intransparenz eine hinreichende, den sich aus § 15a Abs. 1 i.V.m. § 19 Abs. 2 S. 1 InsO sowie § 15b Abs. 1 InsO ergebenden Haftungsrisiken Rechnung tragende Planbarkeit zu gewährleisten.

Eine zeitlich befristete Verkürzung der Prognoseperiode wird in Fachkreisen nach unserer Wahrnehmung uneingeschränkte Unterstützung finden.

In den Genuss dieser Privilegierung sollten nur Unternehmen kommen, die vor dem Beginn des Kriegs in der Ukraine noch nicht bereits zahlungsunfähig und/oder überschuldet waren. Eine Beschränkung der Privilegierung auf Branchen, die im besonderen Maße unter dem Zusammenbruch von Lieferketten oder dem Preisanstieg an den Energiemärkten leiden, kommt aus Sicht der TMA schon auf Grund der Schwierigkeiten bei der Abgrenzung und der erforderlichen Bestimmtheit des Überschuldungstatbestandes nicht in Betracht.

Abschließend regen wir an, eine entsprechende Regelung vorerst bis zum 31. Dezember 2022 zu befristen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Oliver Kehren

Michael Baur

Kolja von Bismarck

Dr. Georg Bernsau

Frank Grell

Dr. Marvin Knapp

Dr. Patrick Schulz

TMA Deutschland e.V.

Die TMA Deutschland e.V. ist der deutsche Berufsverband der Restrukturierungsexperten, der es sich zum Ziel gesetzt hat, die Rahmenbedingungen der Unternehmensrestrukturierung und -sanierung in Deutschland für alle Unternehmensbranchen zu optimieren und auf EU-Ebene zu harmonisieren. 2006 gegründet, hat sich die TMA schnell als wichtigstes Organ zum Thema Restrukturierung entwickelt. Die rund 300 Mitglieder der TMA sind Vertreter namhafter Unternehmen und Organisationen aus den Bereichen Unternehmensberatung, Rechtsberatung, Wirtschaftsprüfung, Corporate Finance sowie Banken und setzen sich innerhalb der TMA aus dem Blickwinkel des jeweiligen Geschäftsfeldes für unterschiedliche Schwerpunkte in Fragen rund um Restrukturierung und Insolvenz ein. Die TMA bietet durch ihre monatlich stattfindenden Stammtische regelmäßig Austauschmöglichkeiten zwischen den Mitgliedern, sowie Vortragsmöglichkeiten. Die TMA Deutschland e.V. ist Mitglied des internationalen Verbands Turnaround Management Association mit Sitz in Chicago, Illinois, USA (www.turnaround.org) und ist politisch neutral und unabhängig.